

- Zu Abtlg. III gehören: 1) die Direktoren der Gymnasien und Realschulen I. O., sowie der mit diesen gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten.
- Zu Abtlg. IV: a) die Inhaber der etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 1,
 b) die Rektoren der vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymnasien u. Realschulen II. O.,
 c) Seminar-Direktoren.
 d) erste Seminar-Lehrer.
- Zu Abtlg. V: a) die Inhaber der ord. Lehrerstellen a. d. Anstalten ad 1,
 b) ordentl. Seminar-Lehrer u. Lehrerinnen,
 c) Vorsteher u. erste Lehrer an Königl. Präparandenanstalten.
- Zu Abtlg. VI: die Inhaber der technischen u. Elementarlehrerstellen an den Anstalten ad 1.
- Zu Abtlg. VII: a) Seminar-Hilfslehrer u. Lehrerinnen,
 b) zweite Lehrer an Königl. Präparanden-Anstalten,
 c) Elementarlehrer.

Pensionierung.

Auszug aus dem Gesetze v. 27. März 1872. (Centralbl. 1872 p. 194 ff.)

1. (§. 1.) Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienst-einkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängl. Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähr. Dienstzeit ein.

2. (§. 6.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- u. Blinden-Anstalten, Kunst- u. höh. Bürgerschulen. Lehrer an den mit den höh. Lehranstalten organisch verbundenen Vorbereitungsklassen sind pensionsberechtigt. (Pens.-Verordn. vom 28. Mai 1846 u. Min.-Verf. vom 22. Aug. 1859.)

3. (§. 8.) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des in den §§. 10—12 bestimmten Diensteinkommens. Über den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht Statt.

4. (§. 10.) Bei Bestimmung des Diensteinkommens werden berücksichtigt:

- a) feststehende Dienstmolumente, namentlich freie Dienstwohnung, Mietsentschädigung etc. insoweit angerechnet, als deren Wert in dem Besoldungsetat auf die Geldbesoldung des